

Interpellation Nr. 68 (September 2006)

06.5250.01

betreffend Tempo 30 - Zonen

Mit seinem Urteil vom 13. Juli 2006 hat das Bundesgericht in den Quartieren Kesselhalden und Guggeien in St. Gallen die Einführung von Tempo 30 rückgängig gemacht, resp. die Beschwerde von Anwohnern gegen diese Einführung gutgeheissen. In der Urteilsbegründung wird unter Anderem auf die klaren gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung solcher Tempobeschränkungen hingewiesen.

Auf Grund dieses Entscheides bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen :

- In welchen Tempo 30 - Zonen unseres Kantons ist die Gesetzeskonformität gegeben, das heisst sind die Voraussetzungen von Art. 108 Abs. 2 SSV erfüllt ?
- Existieren für diese Tempo 30 - Zonen die erforderlichen Gutachten gemäss SVG und SSV ?
- Was gedenkt der Regierungsrat mit Tempo 30 - Zonen zu tun, welche die entsprechenden Voraussetzungen auf Grund dieses Bundesgerichtsentscheides nicht erfüllen ?

Bruno Mazzotti